



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

**Betreff: Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW;
hier: Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPlG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 02.04.2025, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des ent-

wickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Von den in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden Vorhaben betroffen:

- **Vorhaben Nr. 1**, Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord)
- **Vorhaben Nr. 2**, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)
- **Vorhaben Nr. 48**, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B)
- **Vorhaben Nr. 49**, Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm (Korridor B)
- **Vorhaben Nr. 63**, Hanekenfähr – Gronau
- **Vorhaben Nr. 82**, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Bürstadt
- **Vorhaben Nr. 82a**, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Hofheim am Taunus
- **Vorhaben Nr. 82b**, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel; **Bestandteil** Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Kriftel
- **Vorhaben Nr. 82c**, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein; **Bestandteil** Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede – Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein

Die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die vorgenannten Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c werden zusammen auch Rhein-Main-Link genannt. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 1, 2, 48, 49, 82, 82a, 82b und 82c vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Die in der folgenden Darstellung der Verfahrensstände der hier gegenständlichen Vorhaben benannten Bundesfachplanungsentscheidungen und Planfeststellungsbeschlüsse sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur in dem jeweiligen Vorhaben- bzw. Abschnittsbereich abrufbar, den Sie über www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste erreichen.

Vorhaben Nr. 1

Am 25.02.2025 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für den vorliegend relevanten **Abschnitt NRW1** des Vorhabens Nrn. 1 fest. Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen.

Am 19.12.2024 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für den vorliegend ebenfalls relevanten **Abschnitt NRW2** des Vorhabens Nr. 1 fest. Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen.

Am 30.10.2024 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für den vorliegend ebenfalls relevanten **Abschnitt NRW3a** des Vorhabens Nr. 1 fest. Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen.

Vorhaben Nr. 2

Am 28.11.2025 stellte die Bundesnetzagentur den Plan für den **Abschnitt C1** des Vorhabens Nr. 2 fest. Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen.

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt E** des Vorhabens Nr. 2 am 28.02.2022 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest.

Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, reichte am 25.05.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP (**Abschnitt E1**), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 21.06.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.10.2022 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 25.04.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 13.05.2024 bis zum 12.07.2024 ein Anhörungsverfahren sowie am 26.11.2024 einen Erörterungstermin durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.

Vorhaben Nr. 48

Für den vorliegend relevanten Abschnitt Steinfurt – Borken des Vorhabens Nr. 48 (**Abschnitt Süd 1**) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 05.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 22.11.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.02.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 23.08.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 07.10.2024 bis zum 06.12.2024 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.

Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt Borken – Polsum des Vorhabens Nr. 48 (**Abschnitt Süd 2**) liegt der Bundesnetzagentur ein An-

trag auf Bundesfachplanung vom 05.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 23.11.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.02.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 23.08.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 07.10.2024 bis zum 06.12.2024 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.

Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt Cloppenburg – Steinfurt des Vorhabens Nr. 48 (**Abschnitt Mitte**) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 30.03.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.

Vorhaben Nr. 49

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Steinfurt – Warendorf des Vorhabens Nr. 49 (**Abschnitt Süd 1**) am 30.04.2025 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest.

Ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Süd 1 des Vorhabens Nr. 49 liegt der Bundesnetzagentur derzeit nicht vor.

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt Warendorf - Lippetal/Welver/Hamm des Vorhabens Nr. 49 (**Abschnitt Süd 2**) ebenfalls am 30.04.2025 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest.

Ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Süd 2 des Vorhabens Nr. 49 liegt der Bundesnetzagentur derzeit nicht vor.

Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt Cloppenburg – Steinfurt des Vorhabens Nr. 49 (**Abschnitt Mitte**) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 28.10.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse der am 14.12.2022 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundes-

netzagentur am 30.03.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 11.10.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.

Vorhaben Nr. 63

Die Bundesnetzagentur verzichtete am 26.10.2022 antragsgemäß für das Vorhaben Nr. 63 auf die Durchführung der Bundesfachplanung.

Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, reichte am 11.10.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 17.01.2024 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 27.03.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.

Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c

Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c Präferenzräume als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung.

Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, reichte am 27.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben und o. g. Vorhabenbestandteile antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durch. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08., 04.09., 10.09., 12.09. und 17.09.2024 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 29.11.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.

Beurteilung

Mit Blick auf die o. g. planfestgestellten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 1 und 2 verweise ich auf den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss. Für die übrige

gen, hier gegenständlichen Vorhaben bzw. Vorhabenabschnitte ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im LEP geplanten Festlegungen mit den Vorhaben hinweisen.

Ich begrüße grundsätzlich die Änderung der **Zielfestlegung 7.2-3** „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ und die neue **Zielfestlegung 7.3-3** „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“, hinsichtlich ihrer Aussagen zu Versorgungstrassen. In Bezug auf diese Zielfestlegungen, wonach u. a. privilegierte Versorgungstrassen die o. g. Bereiche in Anspruch nehmen dürfen, sofern keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb der Bereiche identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist, möchte ich auf die neuen Vorschriften zur Alternativenprüfung in § 18 Abs. 4a NABEG und § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG hinweisen. Danach ist die Planfeststellungsbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. **Nach meinem Verständnis der Zielfestlegung 7.2-3 und der Zielfestlegung 7.3-3 ist für die Klärung der Frage, ob eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative zur Verfügung steht, auch auf die neuen Vorschriften zur Alternativenprüfung in § 18 Abs. 4a NABEG und § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG abzustellen, sofern deren Anwendungsbereich eröffnet ist. Ich bitte Sie, die vorliegende Formulierung anzupassen bzw. einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen zu ergänzen. Alternativ könnten die in Ziel 7.2-3 und Ziel 7.3-3 genannten beiden Gründe für eine Ausnahme mit einem „oder“ anstatt einem „und“ verknüpft werden, um Zweifelsfälle zu vermeiden.**

Ferner begrüße ich die Neufestlegung des **Grundsatzes 8.2-8** „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“ sowie die Formulierung des **Ziels 7.3-1** „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ als **Grundsatz 7.3-1** „Walderhaltung“.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Planungen abzeichnen, dass die im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. die Planfeststellung der o. g. Vorhaben berühren können - entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird - weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:

„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegun-

gen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“

Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des LEP NRW und den vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird. Ich rege an, die o. g. mit der Bundesfachplanungsentscheidung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridore bzw. die o. g. planfestgestellten Trassen, z.B. als Vorranggebiete Leitungstrassenkorridor, bzw. als Vorranggebiete Leitungstrasse in dem LEP NRW festzulegen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.

Das Bundesverwaltungsgericht führte in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung aus, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landes- und Regionalplanung vollumfänglich übertragbar.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für sämtliche hier gegenständliche Vorhaben zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Für die hier gegenständlichen, noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben sind auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin auch Planunterlagen abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den vorbezeichneten Vorhaben sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung und die o. g. Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar sind (www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste). Die Bundesnetzagentur ist an einen gegebenenfalls in den Antragsunterlagen ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Christoph Riegel
Leiter des Referats Technische Fragen, Geodaten und
Geoinformationssysteme, Raumordnung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz